*Spruchbrief des Freiherrn Ludwig von Brandis betreffend die Setzung von Marken zwischen Ruggell und Schellenberg, um deren Weiderecht festzulegen. Abschr. o. O., 1497 August 7, AT- HAL, H 2632 unfol.*

[*1*] Copia
Wir Ludwig freyher von Brandis[1], bekennen offentlich und thun kund männiglich mit diesem brief, daß für uns auf unser Schloss Vaduz kommen sind die ahrbaren nachbarschaft zu Ruggell [2]als kläger an einem, und dann nachbarschaft Schellenberg als antwürthern anderen theils, und erzelten die gemelten beeden partehyen gemeinlich auf meinung, wie in etliche irrung und spenn zwischen einander hätten, wunn, waid, holz und feld und anderer eintrag halber, darum sie sich gegen einander vor unseren ammann und gericht am Eschnerberg[3] rechtens zu erhalten unterstanden gethan, und aber derselbige ammann und gericht zwischen ihnen so viel gutes in der sach gehandelt, daß sie gütlichen von den rechten gestanden und sich dermass vereint, daß jedweder theil zwen ehrbare mann zu gleichen aussagen verordnet haben, nämlich [*2*] die von Ruggell Klausen Öhry und Stephan Abperg und die von Schellenberg Hänsle Grauen und Hugen Knabenknecht, und uns darauf: erstlichen angerufen und gebethen, daß wir uns ihrer spenn und irrung als gemeiner obmann gnädigsten unterstanden zu vereinen. Auf solches wir bedacht, daß auch dem ferner unwill, kösten und arbeit erwachsen möchte, dem vor zu seyn haben wir ihr erhliche bitte angesehen und ihnen tag gen Ruggell gesezt, und sie daselbst zu Ruggell mitsamt den obgemelten zugesezten und anderen ehrbaren leuten vor und nachstatten bies auf ihr selbes aufhören genugsamlich gehöret. Darauf sie uns als gemeinen obmann und den gemelten zugesezten zur beederseit ihrer spenn und irrung mit mund und mit hand aufgeben haben, also, was wir zwischen ihnen sprechen, darbey ohne alles weigeren und appellieren zu bleiben. Darauf wir als gemeiner obmann mitsamt den [*3*] gemelten zugesezten und anderen ehrbaren leuten ihren spenn und nothturft genuesam erkhundet, besichtiget und erlehrnt und darauf ehrbare personen verordnet, mainig und markten auf unser anzeigen zu sezen. Nämlich von dem alten Schellenberg[4] ohngefehrlich durch Mezenthal[5] auf eng in das Düllers Boden[6], als neu die marken gesezt haben, wir zwischen ihnen gesprochen.
Des ersteren, daß die von Ruggell unter den bemelten marken und die von Schellenberg oberhalbt der gemelten marken sollen und mögen holz und gehrten hauen, auch schütten und lösen nach ihrer nothdurft, und aintweder theil dem anderen über die marken auch beim schaden mit den bemelten artiklen zufügen. Weiter so sollen mögen die von Roggell ohngefahrlich in wassergüssinen und kriegsläufen oberhalb der gedachten marken mit ihrem trieb und viech eichen, und so da die von Schellenberg ohnen alsdann ihr vieh weder pfenden noch darum [*4*] treiben und es auch weder schlagen, stossen, stossen, hauen, stechen noch in ander wege schaden zufügen.Wann auch ihr vieh zu anderen zeiten über die marken hinauff kömme, ohngefährlich sollen die von Schellenberg es aber nicht macht haben zu pfänden, sonder es gütlich umkehren und es ohn allen vor angezeigten schaden hinter sich wieder hinab treiben und weisen. Item die von Schellenberg sollen und mögen mit ihrem trieb und vieh unterhalb gemelten marken mayen und waiden, wie von alters herkommen ist, und was vor alten Schellenberg gen Bendern[7] wert ist, behalten wir, jederman sein gerechtigkeit, wie auch von alters herkommen ist. Weiter, daß die von

[1] *Ludwig Graf von Brandis (1483–1507) stammte aus einem Schweizer Adelsgeschlecht und regierten in Vaduz und Schellenberg von 1416 bis 1507. Vgl. Max Wilberg, Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Oder 1906, S. 96; Placid* BÜTLER, *Die Freiherren von Brandis, In: Jahrbuch für Schweizer Geschichte 36 (1911), S. 1–151.*
[2] *Ruggell, Gem. (FL).*
[3] *Eschnerberg, Hügelzug im Unterland (FL).*
[4] *Schellenberg, Gem. (FL).*
[5] *Metzental in Schellenberg (FL). Unbekannt. Gut auf dem Mittleren Schellenberg, bei der Flaksera gelegen. Vgl. Hans* STRICKER *(Leitung), Toni* BANZER *– Herbert* HILBE *(Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 234–235.*
[6] *Dullers Boden in Schellenberg (FL). Unbekannt. Gut auf dem Mittleren Schellenberg, bei der Flaksera gelegen. Vgl. LNB 4, S. 178.*
[7] *Bendern, Gem. (FL).*

Schellenberg in Widnau[8] kein gerechtigkeit haben sollen, weder zu reütten noch zu hauen, und sonder die von Schellenberg denen zu Ruggell nun fürohin ewiglich und jährlich alle jahre, wann es die nothdurft erheischet, [*5*] daß sie gemeiniglich miteinander wuhren, woll in jeglicher ein tag oder zween ohngefehrlich mit wagen, vieh, oder einen mit seinem leib, darnach und es einer vermag, helfen.
Welcher oder welche das nicht thun wollen, sollen dann unsere amtleuth am Eschnerberg solches an unser statt und nammen mit denselben schaffen das zu thun. Doch haben wir gemelter herr Ludwig von Brandis uns, unsere erben und nachkommen der herrschaft Schellenberg hierinnen vorbehalten, diesen gegenwärtigen spruch zu minderen und zu mehren, oder gar abzuthun, alles ungefährlich, und soll darmit aller unwill und alles, das sich deshalb zwischen ihro auferloffen hat, kraftlos und abheissen, und seyn, und kein theil dem anderen nimmermehr deshlab anfechten noch bekümmern soll.
Als sie beide theile und in jeder in sonderheit ihre hande und unsern des gemeinen obmanns hande, solcher alles laut dies briefes fürohin ewiglich zu halten, mit ihren wahren [*6*] und guten threuen gelobet und versprochen haben, wie obberühret ist. Und dies alles zu wahrer offen urkhund, so haben wir ermelter herr Ludwig von Brandis als gemeiner obmann unser und der anderen obgemelten zugesezten, auch der von Ruggell und der von Schellenberg als der sachen bitt wegen diesem brief mit unsern angehenkten insiegel lassen besiegeln, deren zween gleichlautend mit einer hand geschrieben und jeden theil einer besiegelt geben ist, doch uns und der zugesezten und allen unsern erben ohne schaden, das wir Klas Öhri, Stephan Apperg, Hansle Grau und Hugen Knabenknecht die zugesezten bekennen, daß alles also beschehen und der gemelt unser gnädiger herr von unsertwegen hat besieglen lassen. Am Montag vor St. Lorenzen tag nach Christi geburt tausent vier hundert neunzig und in dem siebenden jahr.

[*7*] [*Dorsalvermerk*]
Brandiser spruchbrieff von jahre 1497.
No. 1

e-archiv.li

[8] *Widau in Ruggell (FL). Wiesen nördlich des Dorfes zwischen Kanal und Mölibach. Vgl. LNB 4, S. 458.*